

Muttertier erschossen – Richter sieht kein Strafbedürfnis!

Der verhandelnde Richter sieht nach dem Abschuss einer führenden Hirschkuh im Forstbetrieb Oberammergau kein „Strafbedürfnis“ und stellt Verfahren gegen den Schützen gegen eine geringe Geldauflage ein.

Am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen wurde am 1. Juni 2021 Justizgeschichte geschrieben. Der unbestrittene Abschuss von zwei Hirschkühen (auch Rotwild Alttiere genannt) während der Schonzeit bleibt ungeahndet. Der Fall, der deutschlandweit für großes Aufsehen sorgte und sogar weitere Gerichtsverhandlungen nach sich gezogen hatte, fand nach etwa zweistündiger Verhandlung ein unerwartetes Ende. Zugrunde lag der Verhandlung unter der Leitung von Amtsrichter Andreas Pfisterer ein Jagdabend im Revier Steilen im Forstbetrieb Oberammergau. Dort weidwerkte am 19. Juni 2020 der ehemalige Revierleiter und pensionierte Förster Walter E. aus Partenkirchen und erlegte zwei Alttiere, von denen eines unbestritten und eindeutig ein junges Kalb geführt hatte. Das eine Alttier war recht zierlich und ohne erkennbares Gesäuge (so wird das „Euter“ der Hirschkuh genannt), das andere dagegen kräftig und mit prall gefülltem Gesäuge und dem für Alttiere typischen langen Kopf. In der Wildkammer des Forstbetriebs kam aber nur eine erlegte Hirschkuh an, die zierliche, und wurde dort zweifach falsch „deklariert“: einerseits trug der Schütze ein, dass es sich bei dem Tier um ein einjähriges „Schmaltier“ gehandelt habe – nur die einjährigen Tiere dürfen im Juni überhaupt erlegt werden. Und er vermerkte als Schützen seinen Sohn Martin E., ebenfalls Förster am Beginn seiner Berufslaufbahn.

Zwei Tage später fanden Wanderer in dem Gebiet eine tote Hirschkuh mit einem prall gefüllten Gesäuge und meldeten dies der Polizei. Das Muttertier war dort bereits mindestens einen Tag tot gelegen. Die Stelle war nur wenige hundert Meter vom Erlegungsort entfernt. Vom Kalb war zwei Tage nach dem Tod der Mutter keine Spur mehr zu finden. Da der Abschuss eines Muttertieres, das zur Aufzucht seiner Nachkommen unerlässlich ist, eine Straftat ist, wurden sofort Ermittlungen durch die Polizei eingeleitet. Wie jedem Jäger und Naturfreund bekannt ist, sind die kleinen Rotwild-Kälber auf Gedeih und Verderb auf die Milch und die Führung durch ihre Mutter angewiesen. Im Juni bedeutet der Schuss auf die Hirschkuh, dass das Kalb innerhalb kurzer Zeit verdurstet und verhungert. Für viele Jäger und Kenner der Materie war es daher eine klare Sache, dass eine derartige Straftat, ob unbeabsichtigt, fahrlässig oder gar vorsätzlich begangen, eine Strafe nach sich ziehen müsse. Doch weit gefehlt! Den ursprünglichen Strafbefehl über 25 Tagessätze hatte Förster E. abgelehnt und bei der mündlichen Verhandlung erklärte er erstmal ausführlich, dass er in über 40-jähriger Tätigkeit als Revierleiter und Jäger immer ein Garant für eine anständige Jagd war. Der fleischgewordene Tierschutzgedanke bei der Jagd sozusagen, der sich stets dafür einsetzte, dass niemals ein Tier unnötig leiden muss. Und der als Profi im Nachsuchenwesen auch streng darüber wachte, dass ungeeignete Schweißhundeführer ausgesiebt wurden. Warum dann dieser Fehltritt, wollte der Richter wissen. „Aus Tierschutzgründen“, so E. denn man müsse immer sofort nachschießen, wenn ein getroffenes Stück nicht gleich umfalle.

Zwei Hirschkühe – drei Opfer

Denn nach der Jagdgeschichte des Beklagten war ihm schon beim Anpirschen des Hochsitzes aufgefallen, dass dort oben Rotwild stehe. Ein Schmaltier habe er gesehen, beobachtet und dann beschossen. Das getroffene Stück sei in eine Gehölzgruppe geflüchtet und hätte ihn sofort daraus wieder angeschaut. Und jetzt habe ihn der

praktische Tierschutz übermannt, worauf er unverzüglich auf dieses ihn aus dem Buschwerk anblickende Tier geschossen habe und die Hirschkuh an der Schulter traf. „Das war ein Reflex!“ Daraufhin sei er hinaufgestiegen, habe das erlegte Tier nach unten zum Weg gezogen, aufgebrochen und in die Kühlkammer gebracht. Dort haben ihn zwei Jagdkollegen in ein Gespräch verwickelt, worauf er seinen Namen vergessen und statt dessen seinen Filius als Erleger eingetragen habe. „Das Wildeingangsbuch ist nur so eine informelle Notiz, wer mal Wildbret kaufen will“, so der erfahrene, ehemalige Revierleiter

Wie jeder halbwegs kundige Jäger bemerken wird, hat diese Geschichte ein paar schummrige Ecken und Lücken. Wohin ist denn das zweite Stück geflüchtet? Denn es war anscheinend das erste Tier, das E. beschossen, das er geborgen und abtransportiert hatte. Dem erfahrenen Weidmann E. schienen selbst Zweifel gekommen zu sein, denn er versicherte, dass er am nächsten Tag eine sogenannte Kontrollsuche mit seinem Hund durchgeführt habe. Dieser sei aber immer wieder der Spur des abtransportierten „Schmaltieres“ gefolgt, worauf E. sich beruhigt wieder nach Hause begab. In einer Prüfungssituation wäre der Hundeführer E. allerdings durchgefallen. Denn wenn wirklich angenommen wird, dass es mehrere beschossene Wildtiere geben könnte, dann weiß der kundige Schweißhundführer wie er seinem Hund hilft, die richtige und nicht die offensichtliche Spur zu verfolgen.

Das verschwundene Kalb

Richter und Staatsanwalt waren zu Anfangs sichtlich bemüht sich einen Reim auf diese Geschichte zu machen, immer wieder fragten sie nach, wobei manchmal Reh- und Rotwild verwechselt, mal von Kitz statt von Kalb gesprochen wurde. Was sich wie Spitzfindigkeit anhört, hatte jedoch weitreichende Konsequenzen – wegen derer zum Schluss Förster E. den Kopf aus der Schlinge ziehen konnte. Denn zwischen einem Rehkitz von einigen Pfund und einem dreimal so großen Rotwildkalb besteht ein großer Unterschied. Ein zartes Reh mag leise flüchten können. Eine mindestens 80 Kilo schwere Hirschkuh entfernt sich dagegen nicht unbemerkt vom Schauplatz. Aber genau das soll geschehen sein, folgt man den Schilderungen des Angeklagten. Denn das da ein getroffenes Alttier an ihm vorbei geflüchtet sein soll, hat er wohl nicht bemerkt.

Als nach zwei Tagen das Alttier mit dem prallen, von Milch tropfenden Gesäuge gefunden wurde, war auch dem Schützen klar, dass er auf zwei Tiere geschossen hatte und das Muttertier nach einigen hundert Meter Flucht verendet war. Das gab er auch unumwunden zu. Doch nun brachte er eine „Erklärung“ ins Spiel, die jedem Jäger die Zornesröte ins Gesicht treibt. E. behauptete, die Hirschkuh mit dem prallen Gesäuge habe bestimmt kein Kalb mehr gehabt. Er hätte am nächsten Tag bei seiner kurzen und erfolglosen Nachschau ja die Schreie des verzweiferten Kalbes hören müssen. Hat er aber nicht. Also muss das Muttertier ihr Kalb schon vorher verloren haben. „Da war kein Kalb mehr!“ Richter und Staatsanwalt glaubten der Biologie-Nachhilfe als E. weiter ausführte: „Der Fuchs hat um die Zeit auch Hunger! ... Und der Steinadler frisst auch ganze Murmeltiere.“ Wer jetzt nicht weiß, wie groß ein Rotwildkalb ist – um die Zeit etwa 10 Kilo schwer während ein Murmeltier knapp drei Kilo auf die Waage bringt – und wie wehrhaft ein Alttier das Junge verteidigt, wenn es einen Angriff dieser Beutegreifer erlebt, glaubt vielleicht tatsächlich, dass hungrige Bergfuchse ein junges Kalb ungestört wegtragen können. Von diesem Erklärungsversuch war das Gericht offensichtlich so überwältigt, dass es schließlich der Meinung war: Man kann nicht mehr feststellen, ob da noch ein Kalb war.“ Daher sah Richter Pfister auch kein Strafbedürfnis

mehr und der Staatsanwalt stimmte zu. Ein besonderer Fall wenn eine biologische Absurdität zur Beweisumkehr führt .

Gehört endlich abgeschafft: Muttertierschutz!

Aber Förster E. und sein Rechtsvertreter hatten vorsorglich noch einen weiteren Pfeil in den Köcher gepackt. Denn der sich als wiedergeborene Weidgerechtigkeit gebende Walter E. ließ zur Sicherheit durch seinen Anwalt und den beigezogenen Juristen Arwed Hesse, die ganze Fürsorge um verhungerte und leidende verwaiste Jungtiere als unangebrachtes Abschusshindernis darstellen. Anwalt Arnulf Kowalski erläuterte, dass er zwar kein Jäger sei, er sich aber investigativ am Jägerstammtisch umgehört habe. Ob sie denn zwischen Mai und Juli weibliches Rotwild schießen würden? Nein, erklärten ihm die Weidmänner, die Verwechslungsgefahr sei eben sehr hoch. Förster E. dagegen mit seiner langen Berufserfahrung habe sich das zugetraut. Zum Glück, denn trotz stetig ansteigenden Abschussvorgaben und Abschusszahlen schneidet der Landkreis Garmisch immer ganz schlecht bei den forstlichen Verbissaufnahmen ab. Die Jäger schießen aber nicht im Frühsommer, weil sie Angst haben aufgrund der Verwechslungsgefahr ein führendes Muttertier zu schießen, erklärte Kowalski umfangreich dem Gericht. Diese Norm (der Paragraph, der den Abschuss von Elterntieren unter Strafe stellt), muss endlich abgeschafft werden, „weil es zu einer unangebrachten Zurückhaltung beim Abschuss führt.“ Lässt Förster E. seinen Anwalt sagen. Und schließlich der Appell an den Richter: „Wir haben hier den § 22 Abs. 4 BjadgG (Muttertierschutz), der abgeschafft werden soll. Diese Norm hat ihre Macken, da es an Bestimmtheit fehlt.“ So Kowalski. Das könne man schließlich unterschiedlich sehen, wie lange die Führung bei verschiedenen Wildarten erforderlich sei. „Hat sich das Gericht eigentlich Gedanken gemacht, wie man mit so einer wackeligen Norm überhaupt umgehen soll?“ Und letztendlich sei dieser ganze Muttertierschutz eh so gut wie abgeschafft, führte der Anwalt weiter aus. Der Gesetzgeber hätte das klar deutlich gemacht – Muttertierschutz gäbe es nur noch kurze Zeit. Davon gehen Walter E. und sein Anwalt aus.

Wie erreicht ein Gericht nach zweistündiger zäher Verhandlung, Zeugenvernehmung und alternativem Biologieunterricht durch Förster E. ein ordentliches Verfahrensende? Nach zwei Stunden schien sich das Interesse an der Aufklärung zu verflachen. Ob das daran lag, dass schon die nächsten Verhandlungen im Sitzungssaal terminiert waren? Der weise Gesetzgeber hat da eine Norm geschaffen, die an solcher Stelle hilfreich sein könnte: § 153 A StPO. Der wurde nun also bemüht: das Verfahren wurde gegen eine Geldauflage eingestellt. Und Förster E. darf 500 Euro an einen Verein seiner Wahl überweisen. Dabei muss er sich nicht mal beeilen – ein Termin für die Zahlung des „Bußgeldes“ wurde nicht festgelegt. Damit gilt Walter E. zwar als „nicht schuldig“, aber gleichzeitig bleibt ein „hinreichender Tatverdacht“. Ein Freispruch ist das mitnichten, auch wenn das in den Forstbetrieben der Region bereits am Tag darauf so verbreitet worden sein mag.

Alle Beteiligten verließen scheinbar zufrieden den Saal. Der Richter muss kein umfangreiches Urteil schreiben und begründen. Förster E. kann weiter uneingeschränkt zur Jagd gehen. Vielleicht sogar im selben Pirschbezirk. Soll in Zukunft das tote Alttier erst mal beweisen, dass es noch ein Kalb hatte – bei all den gefräßigen Bergfüchsen? Alle ungeübten, schnellen oder fahrlässigen Rotwildschützen sollten sich jetzt aber nicht in Sicherheit wiegen. Sie könnte trügerisch sein. Denn ob der Beschluss von Richter Pfisterer, der mannigfachen

Tierleid im Garmischer Raum als salonfähig erscheinen lassen könnte, Bestand hat, wird gerade von Jagd- und Tierschutzverbänden gerade geprüft.

Nachtrag:

Um sicher zu gehen, dass ich nicht falsch verstanden habe, wie das Gericht zu dem unerwarteten Ende der Verhandlung gekommen ist, habe ich die Pressestelle des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen um eine kurze Bestätigung meiner nachfolgenden Antwort gebeten:

An: Poststelle, AG Garmisch-Partenkirchen <POSTSTELLE@ag-gap.bayern.de>
Betreff: Rückfrage zur Verhandlung am 1.6.21 vor Berichterstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich war bei der Verhandlung gestern bezüglich des Strafverfahrens gegen **Walter E. [REDACTED], AZ 13 Js 27914/20** als Pressevertreter anwesend. Ich möchte nun noch sicherstellen, dass ich bei der Fertigstellung meines Berichtes korrekt die Entscheidung des Gerichts wiedergebe.

Trifft es zu, dass im Zuge der Verhandlung, das Gericht davon überzeugt wurde, dass kein Vergehen gegen §22 Abs. 4 BJagdG vorliegt, wenn ein erkennbar und unstrittig führendes Alttier erlegt wurde, der Nachweis eines dadurch verwaisten Kalbes aber nicht erbracht wurde.

Soweit ich mich erinnere wurde vom Angeklagten behauptet, dass er kein Kalb habe schreien hören und daher muss nach seiner Ansicht gefolgert werden, dass dieses führende Alttier nicht in Begleitung eines Kalbes gewesen sei. Dieser Ansicht hat sich das Gericht angeschlossen und ließ die Anklage in dieser Sache fallen.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung und verbleibe mit freundlichen Grüßen
Dr. Christine Miller

Von: "Lenhart, Benjamin, Dr." <benjamin.lenhart@ag-gap.bayern.de>
Datum: 2. Juni 2021 um 09:40:17 MESZ
An: christine.miller@paulparey.de
Kopie: "Poststelle, AG Garmisch-Partenkirchen" <POSTSTELLE@ag-gap.bayern.de>
Betreff: AW: Rückfrage zur Verhandlung am 1.6.21 vor Berichterstattung Walter E. [REDACTED] - 13 Js 27914/20

Sehr geehrte Frau Dr. Miller,
zu Ihrer Anfrage kann ich bestätigen, dass das Gericht in der gestrigen Hauptverhandlung aus den von Ihnen genannten Gründen Zweifel daran hatte, dass der Tatbestand des § 22 Abs. 4 BJagdG mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann. In diesem Falle wäre dem Angeklagten lediglich eine Ordnungswidrigkeit gemäß 39 Abs. 2 Nr. 3a BJagdG (Schonzeitverstoß Alttier Rotwild) nachzuweisen gewesen. Das Gericht sah es deswegen mit Zustimmung von Staatsanwaltschaft und Angeklagtem als angemessen an, das Verfahren aus Opportunitätsgründen gemäß § 153 a Abs 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage von 500 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung vorläufig einzustellen.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Auskunft für Ihre Arbeit weiterhelfen konnte. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Partenkirchen
Dr. Benjamin Lenhart
Richter am Amtsgericht
ständiger Vertreter der Direktorin
Pressesprecher -
Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen